

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

§1(Name, Sitz Geschäftsjahr)

Die Schützenbruderschaft St. Sebastian 1826 e.V. Hövel, nachstehend kurz Bruderschaft genannt, ist eine Vereinigung von Schützenbrüdern. Der Sitz der Bruderschaft befindet sich in 59846 Sundern-Hövel. Die Bruderschaft ist in dem Vereinsregister unter der Nr. 204 beim Amtsgericht in Arnsberg eingetragen. Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

§2(Aufgaben der Bruderschaft)

Die Bruderschaft stellt ihre Bestrebungen unter die Devise „Glaube-Sitte-Heimat“.

Sie ist bestrebt:

- Die Gemeinschaft der Schützenbrüder zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wachzuhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern.
- Die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen und die traditionelle Bindung an die Kirche zu pflegen.
- Die Heimat und Volkstumspflege auch außerhalb der Bruderschaft auf kommunaler Ebene zu fördern und so an der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums mitzuarbeiten (wie z.B. Veranstaltung von Schnadegängen, Altentagen, usw.)
- Überliefertes Brauchtum auch in der Veranstaltung eines Schützenfestes mit Umzug, Vogelschießen usw. zu pflegen.
- Das Patronatsfest „St. Sebastian“ in althergebrachter Weise zu feiern.

§3(Zweck der Bruderschaft)

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Personenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

§4(Mitgliedschaft)

Jede männliche Person, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann ordentliches Mitglied werden und ist zu einer jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Mitglieder der Bruderschaft sind ordentliche Mitglieder, Jungschützen und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben. Alle Jugendlichen, welche das 15. Lebensjahr erreicht haben, können der Bruderschaft als Jungschützen beitreten. Die Jungschützen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft verpflichtet zur Mitarbeit bei der Erreichung der unter §2 genannten Aufgaben und zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge. Die Mitgliedschaft ist mit korrekt ausgefülltem und unterschriebenem Beitrittsformular bei einem Mitglied des Vorstandes oder per E-Mail zu beantragen. Jeder Schützenbruder der schriftlich nachweisen kann, dass er einer anderen Schützenbruderschaft/Schützenverein (Gesellschaft) angehört hat, werden die Mitgliedsjahre angerechnet.

§5(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins
 - bei gröblichem Verletzen der Vereinsinteressen

Das ausgeschiedene Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Gesamtvorstands zu verlesen.

5. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6(Mitgliedsbeiträge)

1. Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Die Art und Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt und wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Erhebung von Umlagen wird durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag, sowie eventuelle Umlagen pünktlich zu zahlen.

§7(Präses)

Der für den Ort Hövel zuständige Pfarrer / Pastor / Diakon gehört der Bruderschaft als Präses an.

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

§8(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Brudermeister
- 2. Brudermeister
- Geschäftsführer
- Kassierer

b) dem erweiterten Vorstand

- Fähnrich
- 2 Fahnenoffiziere
- Zugführer
- Hallenwart
- 9 weitere Mitglieder

c) Der Schützenkönig gehört in seiner Amtszeit dem erweiterten Vorstand an.

Der geschäftsführende Vorstand wird in das Vereinsregister eingetragen und ist Vorstand im Sinne des Gesetzes. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Brudermeister und/oder der 2. Brudermeister, vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verschiedene geschäftsführende Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder nach satzungsgemäßer Bestellung des nächsten Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Jedes Vorstandsmitglied haftet für die ihm von der Bruderschaft übergebenen Gegenstände, wie z.B. Uniformröcke, Schärpen, Fahnen, usw.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorbereitung und Durchführung der Festlichkeiten und Veranstaltungen
- d) die Überwachung des Vereinslebens

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

e) Erhaltung und Verbesserung des Bruderschaftseigentums

§9(Amtszeit)

Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In der Regel beträgt diese 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder scheidend jedes Jahr zur Hälfte aus, jedoch getrennt nach dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand. Alle ausscheidenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

§10(Versammlungen)

In jedem Jahr finden zwei Mitglieder-/Generalversammlungen statt:

- a) am Samstag kurz vor oder nach dem 20. Januar (Patronatsfest St. Sebastian)
- b) zusammen mit der Abrechnung des Schützenfestes
- c) durch schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern an den 1. Brudermeister, muss eine außerordentliche Generalversammlung anberaumt werden.
- d) sonstige Versammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- e) Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung durch öffentlichen Aushang (z.B. im Schaukasten der Bruderschaft, in der Schützenhalle) einberufene Generalversammlung.
- f) die Ereignisse der Versammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches von dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§11(Generalversammlung)

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:

1. den Geschäftsbericht (Entlastungserteilung)
2. den Jahreskassenbericht (Entlastungserteilung)
3. die Beitragsordnung
4. die Geschäftsordnung

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

5. Festlichkeiten und Veranstaltungen der Bruderschaft
6. die Wahl des Vorstandes
7. die Wahl der Kassenprüfer. Bei Stimmgleichheit gilt der erst genannte Vorschlag als gewählt. Kassenprüfer können nur 2 mal in Folge zu Kassenprüfern gewählt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§12(Wahlen)

Jede durch öffentlichen Aushang einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Gewählt bzw. abgestimmt wird:

1. der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich in geheimer Wahl
2. der erweiterte Vorstand bei nur einem Vorschlag durch Hand erheben oder Aufstehen
3. der erweiterte Vorstand bei mindestens 2 Vorschlägen in geheimer Wahl
4. alle weiteren Abstimmungen und Wahlen durch Hand erheben oder Aufstehen.

§13(Satzungsänderungen)

Zur Veränderung der Satzung bedarf es einen mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss der Generalversammlung.

§14(Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

1. Ein Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung gefasst werden, in der drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein müssen und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entscheidet. Ist eine solche Generalversammlung zur Auflösung der Bruderschaft Beschlussunfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Jedoch kann auch in diesem Falle die Generalversammlung den Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bruderschaft fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Stadt Sundern, die es unmittelbar

Satzung

Schützenbruderschaft St.Sebastian 1826 e.V. Hövel

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15(In Kraft treten)

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

59846 Sundern-Hövel, 12.08.2017

Dirk Rohe
-1. Brudermeister-

Guido Prothmann
-2. Brudermeister-

Sebastian Rubke
-Geschäftsführer-

Egbert König
-Kassierer-